



04.10.2002

## Verordnung

der Gemeindevertretung von Rankweil vom 03.10.2002  
über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzes wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

- 1) Das Gemeindegebiet Rankweil wird in 3 Lagekategorien eingeteilt. Lagekategorie A umfasst das Gebiet um den Liebfrauenberg sowie die auf das Zentrum orientierten Straßenräume und deren Randbebauung östlich der Autobahn. Lagekategorie B umfasst den Ortskern Rankweil östlich der Bahnlinie und nördlich bis zur Luftlinie Appenzellerstraße-Gewerbepark sowie den Ortsteil Brederis ohne Paspels. Der Bereich der Lagekategorie C umfasst das restliche Gemeindegebiet.
- 2) Die der Verordnung zugrunde liegende Planskizze vom 05.03.2002, in welcher die Lagekategorien A und B planlich ausgewiesen sind, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Verbotsbereich

- 1) Im Bereich der Lagekategorie A ist die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk außerhalb von Gebäuden nicht zulässig.
- 2) Im Bereich der Lagekategorie B ist die Errichtung von freistehenden Antennenanlagen für Mobilfunk nicht zulässig.
- 3) Als freistehende Antennenanlagen für Mobilfunk gelten jene Antennenanlagen, die nicht unmittelbar an Gebäuden oder sonstigen Bauwerken mit einer Höhe von mindestens fünf Metern angebaut sind.

### § 3

#### Schutzbereich

- 1) Im Bereich der Lagekategorie B und C dürfen an Gebäuden oder sonstigen Bauwerken mit einer Höhe von mindestens fünf Meter Antennenanlagen für Mobilfunk angebaut werden, soweit sie diese nicht um mehr als drei Meter überragen. Sofern die Antennenanlage auf Flachdächern mindestens drei Meter von der Fassade zurückversetzt ist, darf sie das Flachdach um höchstens fünf Meter überragen.

./2

- 2) In der Lagekategorie C dürfen im Umkreis von 50 m von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken mit einer Höhe von mindestens 5 Metern keine freistehenden Antennenanlagen für Mobilfunk errichtet werden, sofern der Eigentümer von Gebäuden und Bauwerken der Errichtung von Antennenanlagen gegen ein ortsübliches Entgelt zustimmt, das Vorhaben sowohl bautechnisch als auch frequenztechnisch möglich ist und auch keine Mehrkosten gegenüber der Errichtung der freistehenden Antennenanlage verursacht werden.
- 3) In der Lagekategorie C dürfen freistehende Antennenanlagen für Mobilfunk eine Höhe von 5 Meter, gemessen von der Geländeoberfläche, nicht überschreiten.
- 4) Im Umkreis von 50 m von bestehenden Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten dürfen keine neuen Antennenanlagen für Mobilfunk errichtet werden, wenn eine Mitbenützung gemäß den §§ 7 und 8 des Telekommunikationsgesetzes möglich ist.

#### § 3a Ausnahmen

Die Behörde kann im Bauverfahren, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs 1 und 2 und des § 3 Abs 1 und 3 zulassen, wenn dem Antragsteller keine zumutbare, das Orts- und Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Alternative zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des Telekommunikationsgesetzes möglich ist.

#### § 4

##### Strafbestimmung

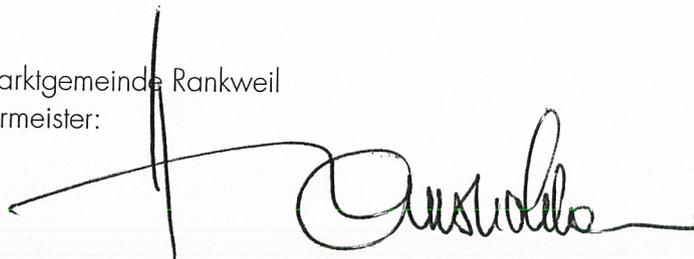
Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Marktgemeinde Rankweil  
Der Bürgermeister:



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	04.10.02	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am	41 KW	

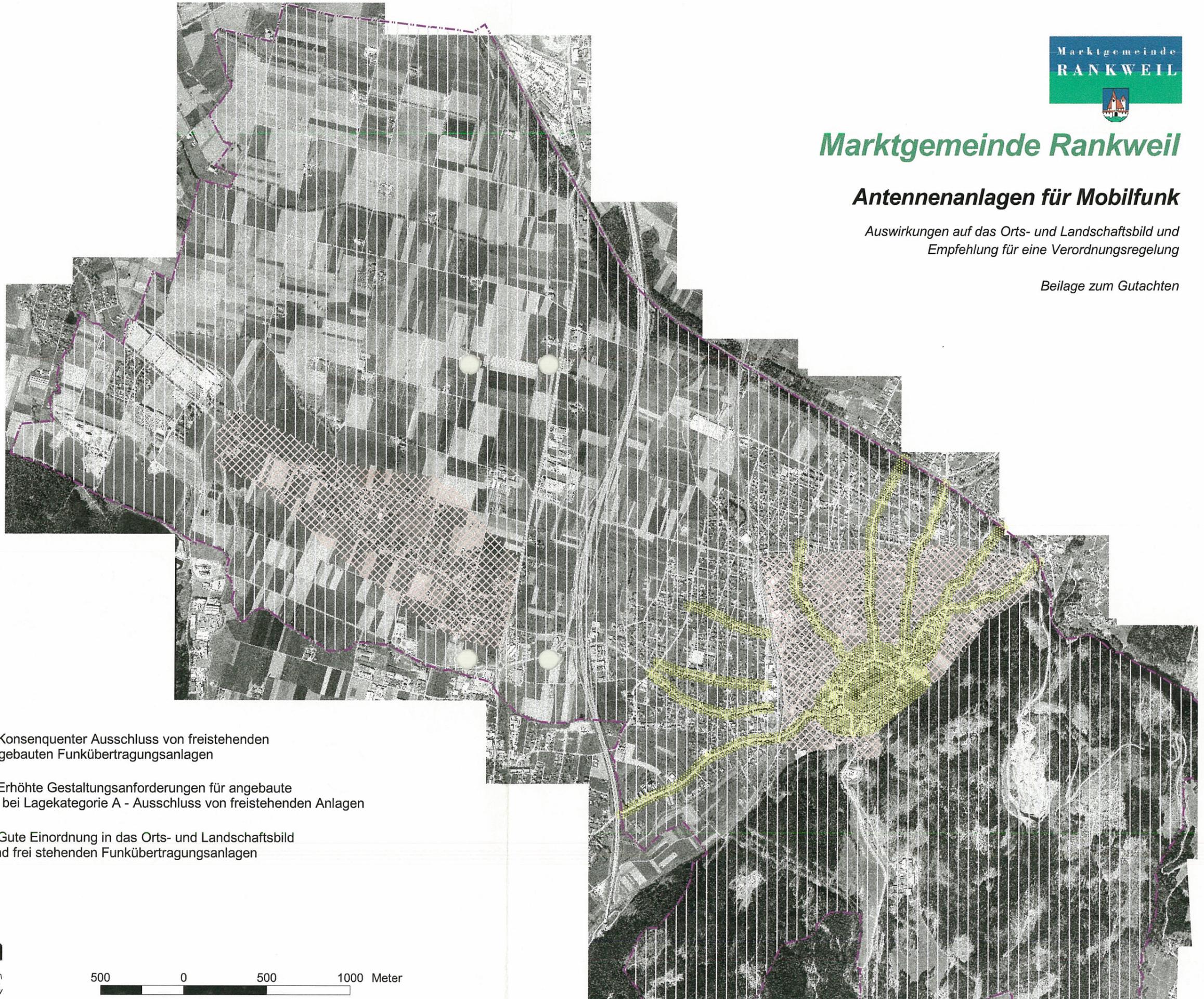


## Marktgemeinde Rankweil

### Antennenanlagen für Mobilfunk

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und  
Empfehlung für eine Verordnungsregelung

Beilage zum Gutachten



-  Lagekategorie A: Konsequenter Ausschluss von freistehenden und sichtbaren angebauten Funkübertragungsanlagen
-  Lagekategorie B: Erhöhte Gestaltungsanforderungen für angebaute Anlagen und - wie bei Lagekategorie A - Ausschluss von freistehenden Anlagen
-  Lagekategorie C: Gute Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild bei angebauten und frei stehenden Funkübertragungsanlagen